

P R E S S E M I T T E I L U N G



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
(gültig ab 07.06. mit der 13. BayIfSMV bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50)

Kontaktbeschränkungen	Aufenthalt im öffentlichen und privaten Räumen und Grundstücken ist gestattet in Gruppen bis zu 10 Personen - Kinder unter 14 Jahren bleiben außer Betracht - geimpfte und genesene Personen bleiben außer Betracht
Testnachweiserfordernisse	Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei <ul style="list-style-type: none">- Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch oder Ersatzbescheinigung)- Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund)- Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis)
Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen	Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind zulässig mit bis zu <u>50 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>100 Personen unter freiem Himmel</u> (jeweils <u>einschließlich</u> geimpfter und genesener Personen). Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem klar begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags- Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind zulässig mit bis zu <u>50 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>100 Personen unter freiem Himmel</u> (<u>zuzüglich</u> geimpfter oder genesener Personen) Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt
Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; FFP2-Maskenpflicht nur in geschlossenen Räumen Gemeindegesang zulässig
Demos und Kundgebungen nach VersG	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht

<p>Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung Bahnverkehre</p>	<p>Während der Beförderung und des Aufenthalts der zugehörigen Einrichtungen (Haltestellen, Bahnhöfe etc.) Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6. bis 16. Geburtstag med. Maske, ab 16 Jahren FFP2-Maske)</p>
<p>Kliniken</p>	<p>Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote). Die Regelungen der Kliniken im Naturpark Altmühltal sind unter www.kna-online.de abrufbar</p>
<p>Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen</p>	<p>FFP2-Maskenpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher und Beschäftigte bei Kontakt mit Bewohnern</p> <p>Negativtest für Besucher (Poc-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test; beides max. 24h vorher; oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest)</p>
<p>Sport</p>	<p>Sportausübung und die praktische Sportausbildung jeder Art ist im unter freiem Himmel und im Innenbereich ohne Personenbegrenzung gestattet. ohne Testnachweis mit Kontaktdatenerhebung</p> <p>Sportveranstaltungen Unter freiem Himmel mit bis zu 500 Zuschauern (einschl. geimpfter und genesener Personen) mit festen Sitzplätzen; In Gebäuden nach Anzahl der vorhandenen Plätze bei einem Mindestabstand von 1,5 m. Zuschauer ohne Testnachweis</p> <p>Sportplätze, Tanzschulen, Fitnessstudios und andere Sportstätten können genutzt werden. Maximale Personenzahl bestimmt sich nach dem Rahmenkonzept Sport</p> <p>Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Sport https://www.landkreis-eichstaett.de/media/6780/baymb1-2021-359.pdf</p>
<p>Freizeit</p> <p>a) Spielplätze</p> <p>b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen</p> <p>c) Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen</p> <p>d) Clubs, Diskotheken</p>	<p>a) geöffnet</p> <p>b) zulässig Mindestabstand von 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht ohne Testnachweis</p> <p>c) zulässig Mindestabstand 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht maximal 1 Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche ohne Testnachweis</p> <p>unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2021-355/</p> <p>d) geschlossen</p>

<p>Handel und Dienstleistungen</p> <p>a) Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kunden</p> <p>b) Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden</p> <p>c) Märkte</p>	<p>a) Öffnung zulässig</p> <p>ohne Testnachweis, vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung</p> <p><u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht, Personal: Maskenpflicht</p> <p>Öffnung zulässig, unter den Voraussetzungen wie a) Personal medizinische Gesichtsmaske</p> <p>b) Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen sind zulässig. Max. 1 Besucher/10 m² (bis 800 m²) Zusätzl. 1 Besucher/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten</p>
<p>Gastronomie</p>	<p>Gastronomische Angebote unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zulässig</p> <ul style="list-style-type: none">- zwischen 5 Uhr und 24 Uhr- am Tisch maximal 10 Personen, ansonsten Mindestabstand von 1,5 m- mit Kontaktdatenerhebung- ohne Terminbuchung- ohne Negativtest- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept „Gastronomie“ https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-311/ <p>Reine Schankwirtschaften dürfen nur unter freiem Himmel öffnen</p> <p>Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränken ist zulässig Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden</p>
<p>Beherbergung in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheime, Jugendherbergen, Campingplätzen und alle sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünfte</p>	<p>Öffnung zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Testnachweis bei Ankunft- Gäste im Zimmer oder Wohneinheit im Rahmen der Kontaktbeschränkungen (max. 10 Personen)- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Beherbergung https://www.landkreis-eichstaett.de/media/6782/2021-05-19_rahmenkonzept_beherbergung.pdf

<p>Tagungen, Kongresse</p>	<p>Zulässig unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Gebäuden Höchstteilnehmerzahl nach Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung Mindestabstand 1,5 m - Unter freiem Himmel maximal 500 Besucher (einschl. geimpfter und genesener Personen) - Kontaktdatenerhebung - Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept der Staatsministerien
<p>Messen</p>	<p>Weiterhin untersagt</p>
<p>Schulen</p>	<p>Präsenzunterricht an allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen ohne Mindestabstand mit Maskenpflicht (Alltagsmaske). Ab Jahrgangsstufe 5 ist das Tragen einer med. Gesichtsmaske („OP-Maske“) auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsraum) verpflichtend.</p> <p>Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht: zweimal wöchentlich ist das Vorliegen eines negativen Testergebnisses eines PCR- oder POC-Antigentestes, der höchstens 48 Stunden vor Beginn des Unterrichtes vorgenommen worden sein darf oder Teilnahme an Selbsttests in der Schule erforderlich</p>
<p>Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen</p>	<p>Die Einrichtungen können öffnen</p>
<p>Außerschulische Bildung</p> <p>a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung; Angebote der Erwachsenenbildung; Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW</p> <p>b) Instrumental- und Gesangsunterricht</p>	<p>a) in Präsenzform zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand, - Maskenpflicht am Platz - Schutz- und Hygienekonzept <p>b) in Präsenzform zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand, 2 m Mindestabstand bei Blasinstrumenten und Gesang - Maskenpflicht für Lehrpersonal - FFP2-Maskenpflicht für Schüler/-innen (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, Schutz- und Hygienekonzept)
<p>Hochschulen</p>	<p>Präsenzveranstaltungen zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand der Teilnehmer - Höchstteilnehmerzahl nach Anzahl vorhandener Plätze unter Einhaltung 1,5 m Mindestabstand - FFP2-Maskenpflicht auf dem Hochschulgelände - Med. Gesichtsmaske für Beschäftigte, ausgen. am Arbeitsplatz - zweimal wöchentlicher Testnachweis
<p>Bibliotheken, Büchereien, Archive</p>	<p>zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)</p>
<p>Kultur</p> <p>a) kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern,</p>	<p>a) Zulässig unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1,5 m Mindestabstand im gesamten

<p>Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten</p> <p>b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen</p> <p>c) Laien- und Amateurensembles</p>	<p>Veranstaltungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none">- Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes- unter freiem Himmel höchstens 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen- <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung- <u>ohne</u> Testnachweis für Besucher- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Kino bzw. für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-312/ <p>b) Öffnung möglich unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich- Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes- <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung- <u>ohne</u> Testnachweis für Besucher- Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Kino bzw. für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-312/ <p>c) musikalische oder kulturelle Proben zulässig</p> <ul style="list-style-type: none">- Höchstteilnehmerzahl richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes bei Einhaltung des Mindestabstandes- FFP2-Maskenpflicht (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt,- <u>ohne</u> Testnachweis- <u>mit</u> Kontaktdatenerfassung- mit Schutz- und Hygienekonzept https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-354/
--	--

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung